

**Vergütung der Leistungen der häuslichen Pflege nach § 36 u. § 37, 3 XI im
Saarland**

lfd. Nr.		Punktzahl je Einsatz
---------------------	--	---------------------------------

Vergütung der Leistungen der häuslichen Pflege nach § 36 u. § 37, 3 XI im
Saarland

Ifd. Nr.		Punktzahl je Einsatz
13.	<p>Hauswirtschaftliche Verrichtungen</p> <p>als Basiswert gelten 30 Minuten - entspricht 300 Punkte - danach minutengenaue Abrechnung</p> <p>Beheizen der Wohnung beinhaltet insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beschaffen des verwendungsfähigen Heizmaterials 2. Heizen 3. Entsorgung der Heizrückstände <p>Reinigung der Wohnung beinhaltet insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Reinigen des allgemein üblichen Lebensbereiches (Bad, Toilette, Küche, Schlafraum) 2. Trennung und Entsorgung des Abfalls 3. Staubsaugen, Naßreinigung und Staubwischen <p>Er kann nicht abgerechnet werden, wenn Reinigung im Zusammenhang mit der Vor- und Nachbereitung des Pflegebereichs im Rahmen der Grundpflege bzw. des Arbeitsbereiches im Rahmen der sonstigen hauswirtschaftlichen Versorgung anfällt.</p> <p>Wechseln und Waschen der Wäsche und Kleidung beinhaltet insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wechseln der Wäsche 2. Pflege der Wäsche und Kleidung (z.B. auch Bügeln, Ausbessern) 3. Einräumen der Wäsche <p>Einkauf beinhaltet insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erstellen eines Einkaufs- und Speiseplanes 2. das Einkaufen von <ul style="list-style-type: none"> - Lebensmitteln - sonstigen notwendigen Bedarfsgegenständen der Hygiene und hauswirtschaftlichen Versorgung z.B. Gesichtscreme u. Putzmittel 3. Besorgungen z.B. bei Post, Arzt, Apotheke 4. Unterbringung der gekauften Gegenstände in der Wohnung/Vorratsschrank <p>Zubereitung einer Mahlzeit in der Häuslichkeit des Pflegebedürftigen beinhaltet insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kochen einer Mahlzeit (umfasst auch das mundgerechte Zubereiten der Nahrung) 	<p>600 pro Stunde</p> <p>10 pro Minute</p>

Vergütung der Leistungen der häuslichen Pflege nach § 36 u. § 37, 3 XI im Saarland

Ifd. Nr.		Punktzahl je Einsatz
	<p>2. Spülen 3. Reinigen des Arbeitsbereiches</p> <p>Hierzu gehört sowohl das Kochen von warmen Mahlzeiten als auch das Aufwärmen und Bereitstellen von Fertigprodukten bzw. Essen auf Rädern sowie das Zubereiten von Broten oder kleineren Zwischenmahlzeiten</p>	
16a)	<p>Leistungen der häuslichen Betreuung</p> <p>als Basiswert gelten 30 Minuten - entspricht 360 Punkte - danach minutengenaue Abrechnung</p> <p>Die Leistungen der häuslichen Betreuung werden neben der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung als pflegerische Betreuungsmaßnahmen erbracht. Sie umfassen die Unterstützung und sonstige Hilfen im häuslichen Umfeld des Versicherten oder seiner Familie im Alltag und schließen insbesondere folgendes mit ein:</p> <p>a) Begleitung: Unterstützung von Aktivitäten im und außerhalb des häuslichen Umfeldes, die dem Zweck der Kommunikation und der Aufrechterhaltung sozialer Kontakte dienen, z.B.: Spaziergänge, Ermöglichung des Besuchs von Verwandten und Bekannten,</p> <p>b) Beschäftigung: Unterstützung bei der Gestaltung des häuslichen Alltags, z.B.: Hilfen zur Entwicklung und Aufrechterhaltung einer Tagesstruktur, Hilfen zur Durchführung bedürfnisgerechter Beschäftigungen, Hilfen zur Einübung bzw. Einhaltung eines Tag- und Nachtrhythmus, Unterstützung bei Hobby und Spiel,</p> <p>c) Beaufsichtigung: Sonstige Hilfen, bei denen aktives Tun nicht im Vordergrund steht und persönliche Anwesenheit erforderlich ist, z.B.: Anwesenheit der Betreuungsperson, Beobachtung des Versicherten zur Vermeidung einer Selbst- oder Fremdgefährdung, bloße Anwesenheit, um emotionale Sicherheit zu geben.</p> <p>Der Beginn der Leistung stellt das Betreten der Wohnung dar, die Beendigung der Leistung das Verlassen der Wohnung.</p>	<p>720 pro Stunde</p> <p>12 pro Minute</p>